

1858.



13314

Revidirte Statuten

für

die Mitglieder

der

Sterbe- und Wittwen-Kasse,

der

Wittwen-Beistand

genannt.



40282

1860.

Riga,

gedruckt bei W. F. Häcker.

1860.

Wiedrigkeit

101

Wiedrigkeit

102

Wiedrigkeit

103

Der Druck wird gestattet. Riga, den 18. Mai 1860.

Censur C. Alexandrow.

Est. A

<p>Tartu Riikliku Ülikooli Raamatukogu 23604</p>
--

100-01

Wiedrigkeit

Wiedrigkeit

10001

V o r w o r t.

Durch die unverhältnißmäßige große Zunahme der Wittwen gegen die active Mitgliederzahl, wodurch, nach den Statuten vom Jahre 1850, den Wittwen nur eine jährliche geringe Unterstützung zufließen kann, und durch die Befürchtung einer noch fernern Zunahme solcher Wittwen, hat die statutenmäßige Comité, auf Grund der ihr durch den § 34 der am 1. Septbr. 1850 obrigkeitlich bestätigten revidirten Statuten zustehenden Berechtigung, es für nothwendig erachtet, eine neue Revision dieser Statuten zu veranstalten, und hat zu möglichst reiflicher Ueberlegung noch einen besonderen Ausschuß aus der allgemeinen Mitgliederzahl erwählt gehabt, um die erforderlichen, den Zeitumständen angemessenen Abänderungen in diesen Statuten, welche zum fernern segensreichen Fortbestehen dieser Stiftung erforderlich sein möchten, genau zu beprüfen.

Das Resultat dieser Beprüfung ist in den folgenden, durch den Beschluß der Comité vom 16.

März d. J. angenommenen Punkten enthalten, wobei aber die Rechte und Ansprüche der bisherigen Unterstützung genießenden Wittwen, nach den Statuten von 1850, in voller Kraft verbleiben.

Die Comité hegt das Vertrauen, daß durch die in diesen neu revidirten Statuten enthaltenen Bestimmungen mit der Zeit die große Anzahl der zu unterstützenden Wittwen verringert und dadurch der Zweck erreicht werde, den Wittwen eine größere Unterstützungssumme zu verschaffen.

Und so möge denn unter Gottes gnädigem Beistand eine segensreiche Fortdauer dieser seit dem Jahre 1829 bestehenden wohlthätigen Stiftung gewährleistet werden.

Erster Abschnitt.

Von den Mitgliedern, deren Anzahl, Aufnahme und Beiträgen.

§ 1.

Die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft ist unbeschränkt, dieselben müssen aber bei ihrer Aufnahme als gesund, von gutem Rufe und gesittetem Lebenswandel bekannt sein.

§ 2.

Jeder, der in diese Stiftung aufgenommen zu werden wünscht, darf bei seiner Anmeldung nicht über 45 Jahre alt sein, jedoch können auch Personen bis zu dem Alter von 50 Jahren aufgenommen werden, wenn dieselben eine Nachzahlung von 12 Rbl. S. für jedes Jahr leisten, welches über das Alter von 45 Jahren hinausgeht; und hat jeder bei seiner Anmeldung durch ein Gesellschaftsglied eine genaue schriftliche Aufgabe seines Wohnorts, Namens und Alters, so wie des Namens und Alters seiner Frau, wenn er verheirathet ist, der Administration zu überreichen. Kinder sind gleich nach dem Ableben ihrer Väter, nicht aber früher, aufzugeben, wobei deren Geburtschein zugleich vorstellig zu machen ist.

§ 3.

Um der Stiftung recht viele Theilnehmer zu verschaffen, soll denjenigen Mitgliedern, welche den Statuten entsprechende Mitglieder vorstellen, falls sie es wünschen, für jedes vorgestellte und angenommene Mitglied ein dreimonatlicher Beitrag erlassen werden.

§ 4.

Es hat jeder sich zum Mitglied Meldende vor Unrichtigkeiten in seiner Aufgabe sich zu hüten, indem dasjenige Mitglied, welches seine Aufnahme durch eine fälschliche Angabe erschlichen, bei Entdeckung der Wahrheit, mit Verlust der eingezahlten Beiträge, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden soll.

§ 5.

In den Comité-Versammlungen läßt die Administration über die sich gemeldet Habenden, als Mitglied aufgenommen zu werden Wünschenden, nach der Ordnung, in welcher sie aufgegeben sind, ballotiren. Für die Aufnahme entscheidet die Mehrzahl der weißen Bälle. Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes darf überhaupt nur zweimal ballotirt werden; ist auch das zweite Ballotement für dasselbe ungünstig ausgefallen, so darf es sich nie mehr zur Aufnahme bei dieser Gesellschaft melden.

§ 6.

Jeder durch das Ballotement Aufgenommene hat für seine Aufnahme binnen 14 Tagen nach geschehener Anzeige 2 Rbl. 50 Kop. S. als Eintrittsgeld, 25 Kop. S. für die Statuten und 25 Kop. dem Kassirer für dessen Bemühung zu zahlen.

§ 7.

Wenn ein neu eintretendes Mitglied die Restantien eines ausgeschlossenen Mitgliedes nachzahlen

will, so soll sein wirklicher Eintritt und die damit verbundenen Rechte schon von dem Tage an gerechnet werden, von welchem die älteste nachgezahlte Quittung datirt ist.

§ 8.

Als Beitrag hat jedes Mitglied zu zahlen:

- a) zur Leichen- und Wittwen-Unterstützungskasse zusammen — es mögen viel oder wenig Sterbefälle sich im Laufe des Jahres ereignen — alljährlich 12 Rbl. S., in monatlichen Quoten von 1 Rbl. S.;
- b) wenn eine Wittve ein Kind verliert, für welches sie nach § 18 zu einem Beerdigungsgelde berechtigt ist, 15 Kop. S., und ebenso viel, wenn nach dem Tode eines Mitgliedes dessen Wittve in gesetzlicher Frist, nach § 28, von einem Kinde entbunden wird.

Diese Beiträge müssen stets prompt bei Vorzeigung der darüber ausgeschriebenen Quittungen entrichtet werden; dasjenige Mitglied aber, welches mit mehr als 6 Rbl. S. im Rückstande verbleibt, wird, mit Verlust aller seiner früheren Beiträge, aus der Stiftung ausgeschlossen; nur mit funfzehn- und mehrjährigen Mitgliedern, welche in Armuth gerathen, ist nach Anleitung des nachstehenden § zu verfahren. — Entschuldigungen, daß der Kassirer nicht pünktlich die Einkassirung betrieben, sollen nicht berücksichtigt werden; denn da der Kassirer nach § 46 verpflichtet ist, monatlich wenigstens ein Mal bei jedem Mitgliede zur Einkassirung vorzusprechen, so liegt es auch den Mitgliedern ob, wenn der Kassirer in solcher Hinsicht seine Pflicht verabsäumt, sofort die Administration oder einen Vorsteher da-

von in Kenntniß zu setzen, welches um so leichter ist, da durch die monatlichen Beiträge jedes Mitglied selbst wissen kann, wie viel es der Kasse schuldet.

§ 9.

Ein Mitglied, welches mindestens 15 Jahre beigesteuert hat, in der Folge aber notorisch in Armut gerathen und dadurch außer Stande gesetzt ist, die ferneren Beiträge pünktlich zu leisten, soll aus solchem Grunde nicht von der Stiftung ausgeschlossen, sondern es sollen die Rückstände desselben so lange gegen formularmäßig darüber von ihm auszustellende Bescheinigung gebucht werden, bis seine Vermögensumstände ihn wieder in den Stand setzen, dieselben zu tilgen, in welchem Falle er die Zahlung mit Zuschlag von 5 pCt. zu leisten hat.

Sollte aber ein solches Mitglied oder dessen Gattin vor Abtragung der Schuld mit Tode abgehen, so ist die auf ihm lastende Restanz von den ihm oder seiner Gattin auszahlenden Beerdigungsgeldern in Abzug und zur Kasse zu bringen.

§ 10.

Gegen Erlegung einer Geldbuße von 2 Rbl. S. und Entrichtung sämmtlicher rückständigen Beiträge kann ein wegen Nichtzahlung derselben ausgeschlossenes Mitglied bei der ersten Vacanz ohne Ballotement wieder in seine alten Rechte eintreten; jedoch steht ihm solches nur einmal frei, und auch nur unter der Bedingung, daß es die Geldbuße und die rückständigen Beiträge spätestens binnen sechs Monaten nach erfolgter Ausschließung entrichtet. Es versteht sich jedoch von selbst, daß für ein wegen Nichtzahlung ausgeschlossenes Mitglied, welches sich zur Wiederaufnahme gemeldet hat, aber vor dem

wirklich erfolgten Wiedereintritt gestorben ist, kein Sterbegeld gezahlt wird, auch dessen Wittve zu keiner Unterstützung aus dieser Stiftung sich qualificirt.

§ 11.

Diejenigen, welche 25 Jahre Mitglied dieser Stiftung gewesen und an Beiträgen nichts restiren, sind von den ferneren Beiträgen befreit und werden als Ehrenmitglieder aufgenommen, müssen aber, wenn nicht wenigstens 250 active Mitglieder vorhanden, an ihrer Stelle ein neues Mitglied stellen und haben dann für dessen pünktliche Zahlung der Beiträge mindestens 2 Jahre zu haften.

§ 12.

Ein jedes Mitglied ist verpflichtet, die Veränderung seiner Wohnung innerhalb acht Tagen bei dem kassaführenden Vorsteher anzuzeigen. Sollte aber ein Mitglied von der Stadt über drei Werst entfernt wohnen, oder dahin ziehen, so wird es hie mit außerdem verpflichtet, dieses dem kassaführenden Vorsteher schriftlich anzuzeigen und einen Bevollmächtigten zu ernennen, von dem die Beiträge gezahlt werden. Dasselbe zu thun sind auch diejenigen verbunden, welche verreisen oder auch nur auf einige Monate einen entfernteren Aufenthaltsort wählen. Dasjenige Mitglied, welches diese Anzeige unterläßt, hat alle aus der Verabsäumung ihm erwachsende Nachtheile sich selbst beizumessen.

§ 13.

Ein Mitglied, welches sich eines Verbrechens schuldig gemacht und dessen überführt wird, soll aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen werden, und seiner Beiträge verlustig gehen. Macht die Frau eines Mit-

gliedes sich eines solchen Verbrechens schuldig, so verliert sie alles Anrecht an eine Unterstützung als Wittwe; der Mann, insofern er nicht Theil an dem Verbrechen gehabt, gehet jedoch durch das Verbrechen seiner Frau keines seiner Rechte verlustig, so wie umgekehrt diese ihre Rechte nicht durch das Verbrechen ihres Mannes einbüßt.

§ 14.

Bei einer Ehescheidung bleibt der Mann Mitglied, die abgeschiedene Frau aber nicht. Schreitet sie aber zu einer neuen Ehe, so kann ihr nunmehriger Gatte, wenn er die nach dem ersten § erforderlichen Eigenschaften besitzt und den sonstigen im § 2 enthaltenen Erfordernissen Genüge leistet, nach vollzogenem Ballotement und nach Erlegung des im § 6 vorgeschriebenen Receptionsgeldes, als wirkliches Mitglied in die Gesellschaft eintreten. Doch kann der Mann, der die abgeschiedene Frau oder die Wittwe eines bisherigen Mitgliedes heirathet und wirkliches Mitglied geworden ist, durchaus für sich und seine Frau keinen Vortheil davon ziehen, daß letztere durch ihren ersten Ehemann schon Theilnehmerin der Gesellschaft gewesen. Er muß daher von dem Tage, wo er in die Gesellschaft tritt, sein erstes Jahr beginnen. Will aber, oder kann ein solcher Mann nicht Mitglied werden, so darf seine Frau nicht länger in diesem Verein bleiben.

§ 15.

Im Fall eine Wittve wieder zur Ehe schreitet, so verliert sie dadurch die bereits erworbenen Rechte; ihr Mann aber kann, wie solches im vorstehenden § 14 enthalten, gegen Erlegung eines neuen Eintrittsgeldes, wenn er sonst zur Aufnahme sich qualificirt, Mitglied werden.

§ 16.

Ein Mitglied, welches seine Frau während seiner Mitgliedschaft durch den Tod verliert und zu einer neuen Ehe schreitet, ist verpflichtet, seine nunmehrige Gattin mit 10 Rbl. S., spätestens innerhalb eines Jahres nach seiner Verheirathung, einzukaufen, widrigenfalls weder nach ihrem Tode ihm Beerdigungsgelder, noch nach seinem Absterben ihr irgend welche Unterflüßungsquoten verabfolgt werden sollen.

Eine dergestalt eingekaufte zweite oder fernere Frau kann jedoch nach § 22 nicht eher zahlungsfrei werden, als bis auch die Zeit ihrer 15jährigen Mitgliedsdauer, vom Tage ihres Einkaufs an gerechnet, abgelaufen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Beerdigungsgeldern.

§ 17.

Geht ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode ab, so haben die Hinterbliebenen solches sofort der Administration anzuzeigen, welche dem Sterbehause binnen 24 Stunden die Beerdigungsgelder auszahlt. Die Größe derselben ist verschieden, und zwar dergestalt festgesetzt, daß für den, welcher im ersten Jahre seines Eintritts als wirkliches Mitglied stirbt, 25 Rubel S.; — für denjenigen, welcher nach Ab-

lauf des zweiten Mitgliedjahres stirbt, 50 Rubel S.; — für denjenigen, welcher nach Ablauf des dritten Mitgliedjahres stirbt, 75 Rubel S.; — und für denjenigen, welcher nach zurückgelegtem vierten Jahre des erfolgten wirklichen Eintritts stirbt, 100 Rubel S. verabsolgt werden, es möge der Tod auf natürliche Weise oder gewaltsam, oder durch Selbstmord erfolgt sein. Dasselbe Verhältniß findet bei dem Tode der ersten Frau eines Mitgliedes statt. Ein Mitglied aber, das zur zweiten Ehe geschritten, und seine zweite Gattin nach § 16 eingekauft hat, erhält bei deren Ableben, wenn es schon vier Jahre Mitglied ist, nur 75 Rubel S., und bei dem Ableben einer etwanigen dritten oder noch ferneren Gattin, vorausgesetzt, daß auch diese nach Vorschrift § 16 eingekauft gewesen, nur 50 Rubel S. als Beerdigungsgeld ausgezahlt.

§ 18.

Hinterläßt ein Mitglied nach seinem erfolgten Ableben eine Gattin mit unmündigen, von ihm aus dieser Ehe herkommenden Kindern, und stirbt eines derselben, so erhält die hinterbliebene Wittwe, insofern das gestorbene Kind, wenn es ein Mädchen ist, noch nicht das 16^{te}, und wenn es ein Knabe, noch nicht das 15^{te} Jahr erreicht hat, 30 Rubel S. zur Beerdigung desselben. Ueber dieses Alter hinaus, oder wenn das Kind schon das väterliche Haus zur Erlernung irgend eines Gewerbes verlassen, oder irgend wo eine Anstellung angenommen hatte, werden keine Beerdigungsgelder mehr verabsolgt.

§ 19.

Wenn die Frau eines Mitgliedes, dessen Tod unbekannt oder zweifelhaft ist, das Beerdigungsgeld

zu erhalten wünscht, so hat sie zuvor die vollzogene Beerdigung desselben genügend zu beweisen, und kann auch erst nach dieser Beweisführung der § 22 oder § 23 zur Anwendung kommen.

§ 20.

Jedes ledige Mitglied, wozu auch diejenige Wittve gerechnet wird, welche keine leiblichen Kinder hat, muß durch ein gehörig beglaubigtes, eigenhändig unterschriebenes und der Administration zu verabreichendes Dokument eine Person ernennen, welche nach erfolgtem Ableben die bestimmten Beerdigungsgelder empfangen soll. Ohne eine solche vorhergetroffene Anordnung besorgen die Vorsteher die Beerdigung, und bringen den Ueberschuß der Beerdigungsgelder zur Kasse; in diesem Falle haben daher auch die sich etwa meldenden Anverwandten oder sonstigen Angehörigen des oder der Verstorbenen keine weiteren Ansprüche auf diese Gelder.

§ 21.

Da diese Leichen-, wie die im § 25 stipulirten Unterstützungsgelder ihre bestimmten wohlthätigen Zwecke haben, so können diese Gelder weder zur Concurs-Masse gezogen, noch von Gläubigern in Anspruch genommen, oder mit Beschlag belegt werden. Die Kasse allein ist berechtigt, dasjenige von dem Beerdigungsgelde abzuführen, was der Verstorbene ihr schuldig verblieb.

Dritter Abschnitt.

Von den Wittwen- und Unterstützungsgeldern.

§ 22.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes, welches volle 15 Jahr den in § 8 festgesetzten Beitrag geleistet, ist dessen nachbleibende Wittwe (mit Bezug auf § 16) von den ferneren Beiträgen befreit, jedoch ohne Anspruch auf Unterstützungsgelder zu haben. Eine Wittwe aber, deren verstorbener Mann nicht volle 15 Jahre Mitglied gewesen, hat gleich jedem andern Mitgliede den § 8 festgesetzten Beitrag bis zum Ablauf des 15. Mitgliedjahres zu entrichten, und kann von da ab erst als zahlungsfrei aufgenommen werden.

§ 23.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes, welches volle 25 Jahre den festgestellten Beitrag nach § 8 geleistet, ist dessen nachbleibende Wittwe (mit Bezug auf § 16) von den ferneren Beiträgen befreit, und erhält nach § 25 ein jährliches Unterstützungsgeld.

§ 24.

Eine Wittwe, deren verstorbener Mann volle 15 Jahre und darüber, aber noch nicht 25 Jahr Mitglied gewesen, hat, wenn sie sich Anspruch auf Unterstützung erwerben will, den in § 8 festgesetzten Beitrag bis zum Ablauf des 25sten Mitgliedjahres zu entrichten, und wird dann als zahlungsfrei und als Unterstützung genießend aufgenommen.

§ 25.

Da das Stiftungs-Kapital unter keinem Vorwande angegriffen werden darf noch soll, sondern nur die Renten zur Nutznießung verwandt werden dürfen, so hängt auch die Größe der jährlichen Unterstützungssummen von der Netto-Einnahme der Kasse ab, und zwar dergestalt, daß von der sämtlichen Jahres-Einnahme, als: den monatlichen Beiträgen, den Renten des Kassa-Kapitals, den Einkaufsgeldern und überhaupt sonstigen Einkünften, zuvorderst die Jahres-Ausgaben an Reichengeldern, Einkassirungsgebühren, Druckkosten und sonstigen statutenmäßigen Auszahlungen abgezogen; von dem auf solche Weise sich herausstellenden Rein-Ertrag werden zur Vergrößerung des Kassa-Kapitals 10 pCt. in Abzug gebracht, und die alsdann nachbleibende Summe wird unter sämtliche Wittwen, die Anspruch auf Unterstützung haben, vertheilt.

§ 26.

Alle gegenwärtigen Wittwen, die bis hiezu schon eine Unterstützung genossen, erhalten dieselbe auch ferner, nach Maßgabe der Jahre, für welche ihre verstorbenen Männer zur Kasse beigesteuert haben.

§ 27.

Jeder Wittwe, die bei dem Ableben ihres Ehegatten noch nicht die Rechte besitzt, nach § 22 als zahlungsfrei aufgenommen zu werden, oder nach § 23 noch keine Ansprüche auf Unterstützung hat, soll es unbenommen sein, von der für ihren Ehegatten zu erhaltenden Beerdigungssumme einen beliebigen Theil als Depot für ihre ferner zu leistenden Beiträge bei der Kasse niederzulegen, worüber von der Administration genau Rechnung und Buch

zu führen ist; und soll, wenn eine solche Wittwe früher verstirbt, als sie zu den ihr zustehenden Rechten gelangt, und noch ein Ueberschuß ihres Depot-Geldes vorhanden ist, solcher Ueberschuß mit dem für selbige auszahlenden Beerdigungsgelde verabsolgt werden.

§ 28.

Eine Wittwe, sie mag ihre Rechte auf eine Unterstützung haben oder nicht, die in gesetzlicher Zeit nach dem Tode ihres Mannes von einem Kinde entbunden wird, erhält zur Taufe desselben 20 Rubel S. Eben so viel wird, wenn dieses Kind in dem ersten Jahre seines Lebens stirbt, zu seiner Beerdigung gezahlt. Für ein Zwillingsspaar wird das doppelte Taufgeld, und beim Ableben beider Kinder in der erwähnten Frist das doppelte Beerdigungsgeld verabreicht.

Vierter Abschnitt.

Von der Comité.

§ 29.

Sechs und dreißig, weder unter sich noch mit den Vorstehern in naher Verwandtschaft stehende Mitglieder, die in der Stadt oder deren Vorstädten ihren beständigen Wohnort haben müssen, und welche zu gleicher Zahl dem Stande der Gelehrten oder Civilbeamten, Kaufleute, Handwerker ic. angehören,

führen zum Andenken an die ersten Begründer dieser Gesellschaft den Namen „Stifter“ und bilden die Comité, an welche alle Angelegenheiten von Wichtigkeit durch die Administration gelangen.

§ 30.

Bei einer Vacanz in dieser Comité haben die Vorsteher sechs Mitglieder von der Gesellschaft aus dem Stande, welcher bei der Comité nicht vollzählig ist, in Vorschlag und auf die Wahlliste zu bringen, aus den vorgeschlagenen Kandidaten wird durch Stimmenmehrheit von den Stiftern die Vacanz in der Comité ergänzt.

§ 31.

Diese Comité wird, so oft es nur die Geschäfte erfordern, mittelst gedruckter Einladung, die jedem Stifter einzeln durch den Kassirer zugestellt wird, zusammenberufen. Wer dieser schriftlichen Aufforderung nicht Folge leistet oder nicht zu der auf der Einladung festgesetzten Zeit pünktlich erscheint, erlegt zur Strafe für das erstemal 1 Rbl. S. und wird, wenn er auch das zweitemal nicht zur Sitzung oder nicht zu der angefügten Zeit pünktlich erscheint, aus der Stifterzahl ausgeschlossen und in die Gesellschaft zurück versetzt. Nur Krankheit oder Berufsgeschäfte, welche vor Eröffnung der Geschäfte angezeigt und gehörig erwiesen sind, machen davon eine Ausnahme.

§ 32.

In jeder Comité-Versammlung ist von den Anwesenden ein anständiges Betragen zu beobachten. Wer daher den Anstand verlegt und sich von den Vorstehern nicht zurecht weisen läßt, verwirkt das

erstmal eine Strafe von 3 Rbl. S., das zweitemal aber wird er mit Ausschließung aus der Stifterzahl und Beizählung zur Gesellschaft beahndet.

§ 33.

Alle diese, so wie überhaupt alle in den Statuten festgesetzten Strafen sind pünktlich, gegen Quittung des kassaführenden Vorstehers, durch den Kassirer zu erheben. Jede Weigerung der Strafzahlung führt den Ausschluß aus der Stiftung mit Verlust der geleisteten Beiträge nach sich.

§ 34.

Die Comité ist berechtigt, sobald sie nur, mit Einschluß der Vorsteher, aus 25 Personen besteht, nach Stimmenmehrheit, welche nach Umständen durch Ballotement ermittelt werden muß, gültige, der ganzen Gesellschaft zur Vorschrift dienende Beschlüsse, welchen sich auch die zur Sitzung nicht erschienenen Comité-Glieder zu unterwerfen haben, zu fassen und mit erforderlichen, den Zeitumständen angemessenen Zusätzen die Statuten zu verändern und zu vermehren, letzteres jedoch unter Vorbehalt der einzuholenden Bestätigung Eines Hochedlen Rathes. Sie entscheidet auch in allen an sie gelangenden streitigen Gesellschafts-Angelegenheiten allendlich so, daß von ihren Aussprüchen keine Appellation, weder an eine Gerichtsbehörde, noch an die Gesellschaft, bei Strafe des Ausschlusses aus der letzteren und mit Verlust der geleisteten Beiträge, gestattet wird.

§ 35.

Alle gefaßten Comité-Beschlüsse und Zusätze zu den Statuten, welche sich auf die allgemeinen Mit-

glieder oder auch nur auf die Comité=Glieder beziehen, sind, außer in das Protokollbuch, noch in ein eigenes Buch, mit der Bemerkung: „Comité=Beschlüsse für die Mitglieder des Wittwen=Beistandes“, einzutragen, jedesmal von sämtlichen Vorstehern und den derzeitigen Revidenten aus der Stifterzahl zu unterschreiben und alljährlich am Stiftungstage der ganzen Gesellschaft vorzutragen.

§ 36.

In der dem Stiftungstage vorausgehenden Comité-Versammlung werden die abgeschlossenen Bücher vorgezeigt, die auf die Kasse und die Geschäftsverhandlung Bezug habenden Vorfälle mitgetheilt, und die nöthigen Vorsteher und Revidenten erwählt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Vorstehern, Revidenten und dem Kassirer.

§ 37.

Vier Vorsteher, welche die Comité aus eigener Mitte durch Stimmenmehrheit dergestalt erwählt, und im Fall einer Vacanz ergänzt, daß einer dem Gelehrten= oder Civilbeamten=, einer dem Kaufmann=, einer dem Gewerker= und einer einem sonstigen Stande angehört, haben alle Angelegenheiten dieser Gesellschaft vier Jahre hindurch zu verwalten, so daß alle Jahr ein Vorsteher austritt, und zwar

immer derjenige, welcher seiner Function am längsten vorgestanden; wünscht aber die Comité einen solchen Vorsteher nach Ablauf der vier Jahre noch länger in der Geschäftsverwaltung zu behalten, und läßt sich derselbe auch dazu willig finden, so kann ein solcher Vorsteher durch Ballotement abermals zur Geschäftsführung auf vier Jahre erwählt werden, sonst aber kann der Ausgetretene erst vier Jahre nach seiner Amtsniederlegung wieder zum Vorsteher erwählt werden. Hiebei ist es jedoch völlig gleichgültig, ob Jemand zum ersten- oder zum zweitenmale von dieser Wahl getroffen wird; denn immer verwirkt er, so bald er derselben nicht Folge leisten, auch nicht das ihm übertragene Geschäft die vorgeschriebene Zeit hindurch verwalten will, eine Geldstrafe von zehn Rubel S. zum Besten der Kasse.

§ 38.

In jedem Jahre, und zwar kurz vor dem Stiftungstage, findet in der Regel die Wahl eines Vorstehers statt. Es muß bei solcher Wahl darauf besonders gesehen werden, daß nicht solche Glieder der Comité, deren Berufsgeschäfte öftere Reisen, zumal auf unbestimmte Zeit erfordern, auf die Wahl-liste kommen.

§ 39.

Ein neuer Vorsteher empfängt 14 Tage nach seiner Wahl die zu seinem Verwaltungszweige gehörigen Bücher, Dokumente &c., und hat sich bei seinem Antritt von dem Bestande der Kasse &c. zu überzeugen, und darüber im Protokollbuch zu quittiren.

§ 40.

Jeder Vorsteher ist verpflichtet, in allen, seine Gegenwart ausdrücklich erfordernden Versammlungen

zu erscheinen, und darf, bei Strafe von 2 Rbl. S., ohne dringende Ursachen nicht wegbleiben. Findet aber ein so dringender Grund statt, daß seine Abwesenheit nothwendig wird, so muß er, bei gleicher Strafe, spätestens 2 Stunden vorher einem andern Vorsteher davon die Anzeige machen.

§ 41.

Die Vorsteher haben über alle eingegangenen und ausgezahlten Gelder richtig Buch und Rechnung zu führen, sie lassen die nöthigen Einladungen an die Comité und die Gesellschaft ergehen und leiten in allen Versammlungen die Berathung. Alle Dokumente und die vorhandenen Summen bewahren sie in einem eisernen Kasten auf, zu dem jeder Vorsteher einen besondern Schlüssel hat, und der nur in Gegenwart sämmtlicher Vorsteher geöffnet werden darf.

Sie werden zur Geschäftsführung von Seiten der Comité dergestalt erwählt, daß einer die Führung der Kasse, der zweite die Buch- und Protokollführung, der dritte und vierte Vorsteher alle zur Einkassirung sämmtlicher Beiträge erforderlichen Quittungen auszuschreiben haben. Die besondern Verpflichtungen eines Jeden bestehen aber speciell in Folgendem:

Der kassaführende Vorsteher hat alle einfließenden Gelder zu empfangen und die nöthigen Ausgaben gegen Quittung zu leisten und über Einnahme und Ausgabe ein nach Datum fortlaufendes Kassabuch zu führen. Aus diesem trägt der buchführende Vorsteher alljährlich vor dem Stiftungstage alles in die Hauptbücher ein und schließt dieselben ab.

Der Protokollführer und Buchführer hat:

- 1) das Protokollbuch,
- 2) das Seelenregister,
- 3) das Special-Conto,
- 4) das Summarische Conto,
- 5) das Wittwen-Register,
- 6) das Buch der Comité-Beschlüsse,
- 7) die Haupt-Kassabücher zu führen,

und alle übrigen vorkommenden schriftlichen Geschäfte zu verrichten, wozu namentlich die Abfassung der etwa erforderlichen Circulaire, Einladungen, besondere Mittheilungen etc., gehört.

Die beiden übrigen Vorsteher haben alle zur Einkassirung sämtlicher Beiträge erforderlichen Quittungen auszuschreiben und mit ihren Namen eigenhändig zu unterschreiben, und selbige vor Verabreichung zur Einkassirung bei sich nach der Zahl und dem Gesamtbetrage zu notiren.

Sollte einer dieser Vorsteher durch Krankheit oder andere legale Ursachen dieser Verpflichtung für den Augenblick nicht nachkommen können, so sind die übrigen Vorsteher verpflichtet, diesem Geschäfte so lange interimistisch vorzustehen.

Für die Mühverwaltung sind die Vorsteher von allen Beiträgen befreit, und soll der protokoll- und buchführende Vorsteher für die vielfachen Schreibereien, nach Bestimmung der Comité, eine jährliche Gratification erhalten, damit derselbe, im Fall ihn Krankheit oder sonstige Geschäfte an der Wahrnehmung seiner Verpflichtung hindern, sich fremder Hülfe dazu bedienen könne; jedoch bleibt derselbe bei solchen Hülfeleistungen immer persönlich verantwortlich.

§ 42.

Sämmtliche Vorsteher, denen die größte Genauigkeit und Sorgfalt in der Führung aller Geschäfte hiemit zur Pflicht gemacht ist, sind nur der Comité allein verantwortlich, welche alle durch einseitig unternommene Handlungen der Kasse zugefügten Schäden, nach geschehener Untersuchung und Ueberführung, je nach Verhältniß der Sache, entweder nur mit doppeltem Ersatz, oder mit gänzlicher Ausschließung aus der Gesellschaft bestraft. Die übrigen Vorsteher jedoch, sofern sie ihren Verpflichtungen getreulich nachgekommen zu sein erweisen, bleiben von aller Verantwortung befreit.

§ 43.

Beim jährlichen Abschluß der Bücher vor dem Stiftungstage ist alles baare Geld bis zu der Summe von circa vierhundert Rubel S. in Pfandbriefen oder Staatspapieren umzusetzen, und die Richtigkeit der Kassa- und Protokollbücher von sämmtlichen Vorstehern durch ihre Unterschrift zu beglaubigen.

§ 44.

Zu der jährlichen Revision der Bücher und Kassa-Angelegenheiten sind vier Revidenten erforderlich. Auf Vorschlag der Administration werden dazu 2 aus den Stiftern und 2 aus der allgemeinen Mitgliederzahl erwählt, von welchen wieder jedes Jahr 2 austreten, in deren Stellen von der Comité-Versammlung vor dem Stiftungstage zwei neue erwählt werden.

§ 45.

Diese Revidenten sind verpflichtet, durch eine genaue Uebersicht sich von der Richtigkeit der ge-

föhrten Rechnungen, Bücher ic. zu überzeugen, den baaren Kassabestand zu überzählen und durch eighändige Namensunterschrift in den Kassabüchern die Richtigkeit derselben zu attestiren.

§ 46.

Gegen Bestellung einer hinlänglichen Kautiön für einen etwaigen Defekt wird entweder ein Mitglied der Gesellschaft, sobald sich dieses willig finden sollte, oder, in Ermangelung eines solchen, ein anderes Subjekt als Kassirer, und zwar blos von den Vorstehern, angestellt.

Die Obliegenheiten dieses Kassirers, welcher jederzeit von den Vorstehern wiederum entlassen werden kann, bestehen darin, daß derselbe alle Eintrittsgelder und Beiträge ic. einzukassiren und selbige dem kassaföhrenden Vorsteher wöchentlick abzuliefern, auch so oft es der Administration beliebt, sich einer Revision zu unterwerfen; ferner die Vorsteher, Stifter und übrigen Mitglieder zu den erforderlichen Versammlungen einzuladen, und überhaupt alle ihm von der Administration in Betreff der Gesellschaft aufgegebenen Bestellungen pünktlick zu besorgen hat. Besonders ist derselbe noch ausdrücklich verpflichtet, monatlick wenigstens einmal bei jedem Mitgliede zur Einkassirung vorzusprechen und dasselbe zur Zahlung der Beiträge aufzufordern.

§ 47.

Für seine Bemühung erhält der Kassirer jährlich ein festes Gehalt von 50 Rubel S., wofür derselbe alle Einladungen der Vorsteher, Stifter, Revidenten und der ganzen Gesellschaft, so oft dieselben erforderlich, zu bewerkstelligen hat. Ferner

erhält derselbe für jedes von ihm neu angeworbene Mitglied, sobald dasselbe von der Administration an- und aufgenommen worden, auch das statutenmäßige Eintrittsgeld erlegt hat, 3 Rubel S., so wie überhaupt von jedem neu eintretenden Mitgliede 25 Kop. S., für jeden einkassirten und zur Kasse gebrachten Silber-Rubel 5 Kop. S. (oder 5 pCt. der einkassirten und zur Kasse gebrachten Summe), auch wird demselben, wenn er im Laufe eines Jahres mindestens drei Tausend Rubel S. einkassirt und abgeliefert hat, eine Gratification von 25 Rubeln S. zugesichert. Außer diesen Emolumenten genießt der Kassirer, falls er zugleich Mitglied der Gesellschaft ist, nicht nur das Recht, von allen Beiträgen befreit zu sein, sondern hat auch dieselben Ansprüche für sich und seine Familie, die ein jedes andere Mitglied hat; — derselbe wird aber wieder beitragendes Mitglied, sobald er das Kassirergeschäft aufgibt, oder von den Vorstehern den Abschied erhält.

§ 48.

Der Kassirer ist verpflichtet, falls ein Mitglied mit der Summe von 6 Rubeln S. an Beiträgen sich im Rückstande befindet, davon dem kassaführenden Vorsteher die Anzeige zu machen; im Unterlassungsfalle einer solchen Anzeige soll der Betrag des Rückstandes ihm von seinem ihm zukommenden Honorar, zur Sicherstellung der Kasse, abgezogen werden. Sollte aber die Administration Gründe haben, eine solche Restanz noch höher sich belaufen zu lassen, so ist der Kassirer gleichfalls verpflichtet, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die von der Administration festgesetzte Summe nicht überschritten werde.

§ 49.

Die dem Kassirer von den Vorstehern zur Eintreibung der Beiträge quittirt übergebenen Mahn-Circulare hat derselbe sogleich den Mitgliedern zu übergeben. Erweist es sich indessen, daß ein Mitglied nur durch unterlassene Abgabe dieses Mahnschreibens mit seiner zu leistenden Beisteuer im Rückstande verblieben ist, so erlegt der Kassirer zur Strafe seiner Nachlässigkeit 2 Rubel S. Unterläßt er auch, einen Vorsteher, Stifter und überhaupt irgend ein Mitglied zu den allgemeinen, wie zu den besonderen Versammlungen einzuladen, oder theilt er den gedachten Personen diese Einladung so spät mit, daß ihnen das Erscheinen zur festgesetzten Zeit unmöglich wird, so verwirkt er den doppelten Betrag derjenigen Strafe, die für das unrechtfertige Ausbleiben aus der Versammlung festgesetzt ist. Sofern der Kassirer während seiner Amtsverwaltung sich vorerwähnte Vergehen auch ein zweitesmal zu Schulden kommen läßt, erlegt er dieselben Straf-gelder, welche immer von seinen zunächstfälligen Gebühren abgezogen werden. Bei einem dritten Contraventionsfalle aber wird er von seinem Amte entlassen.

§ 50.

Eine jede Kränkung oder Beleidigung, die dem Kassirer in seinen Amtsverrichtungen von irgend einem Mitgliede zugefügt wird, behandelt die Administration, bei der zunächst deshalb um Schutz nach-gesucht werden muß, mit einer Geldstrafe, oder in wichtigen Fällen die Comité, welcher die Vorsteher die Sache unterlegen, mit Ausschließung aus der Gesellschaft. Das unbescheidene Betragen des Kassirers gegen die Vorsteher, Stifter oder übrigen

Mitglieder, so wie jede von ihm begangene, hier nicht namentlich angeführte, diesen Statuten zuwider laufende Handlung, wird von der Administration das erstemal mit einer angemessenen Geldstrafe, das zweitemal aber mit Entlassung vom Amte bestraft.

§ 51.

Für den Fall eintretender Krankheit des Kassirers ist derselbe verpflichtet, irgend ein Mitglied aus der Gesellschaft, oder ein anderes Subjekt, auf eigene Gefahr und für eigene Kosten willig zu machen, seine Geschäfte zu übernehmen. Diesen Substituten muß er von Allem gehörig unterrichten, ihn der Administration namhaft machen und von ihr bestätigen lassen.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 52.

Der Stiftungstag wird jährlich im Laufe des September- oder October-Monats, mit dem zugleich ein neues Stiftungsjahr beginnt, gefeiert, und zwar in einem Verein sämmtlicher, wirklicher Mitglieder, die alle zu erscheinen eingeladen werden.

Die nöthigen Verhandlungen über Kassa-Angelegenheiten u. beginnen an diesem Tage um 5 Uhr Nachmittags, nach deren Beendigung, die re-

gelmäßig um 7 Uhr statt hat, die Feier eröffnet wird. Für Musik und Beleuchtung des Saales zahlt jedes Mitglied, es mag erscheinen oder nicht, 25 Kop. S. Wer diesen Beitrag nicht spätestens am Stiftungstage entrichtet, muß überdies 25 Kop. S. zur Strafe erlegen. Zahlungsfreie Mitglieder haben, wenn sie Theil an der Stiftungsfeier nehmen wollen, ebenfalls das Eintritts-Billet mit 25 Kop. S. zu lösen.

Für die Dekonomie haben nur allein die Vorsteher zu sorgen.

§ 53.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Gattin und seine bei ihm lebenden, noch in keinem Geschäft stehenden Kinder Theil an der Feier des Stiftungstages nehmen zu lassen, muß aber für jede Person ein Eintritts-Billet mit 25 Kop. S. bei den Vorstehern lösen.

§ 54.

Ueber die Zulässigkeit von Fremden zur Stiftungsfeier hat jedesmal die Comité bei ihrer letzten jährlichen Versammlung insbesondere zu entscheiden. Im Zulassungsfalle sind dann auch zugleich von der Comité jedesmal nähere Bestimmungen festzusetzen.

§ 55.

Erdreistet sich Jemand, einen Fremden oder Unverwandten durch ein Mitglieds-Billet den Eintritt bei der Stiftungsfeier zu verschaffen, so ist derjenige, auf dessen Namen das Mitglieds-Billet lautet, mit 2 Rubel S. Strafe zu belegen.

§ 56.

Sämmtlichen Mitgliedern wird es strenge zur Pflicht gemacht, die Freude am Stiftungstage nicht durch Anbringung einer Beschwerde zu stören, überhaupt in allen Versammlungen sich mit Ruhe und Bescheidenheit zu betragen. Wer gegen diese Vorschrift handelt, wird von den Vorstehern gehörig zurecht gewiesen; oder falls dieses nicht fruchtet, sogleich aus der Gesellschaft entfernt und erlegt zur Strafe das erstemal 3 Rubel S., das zweitemal aber soll er gänzlich, mit Verlust aller Beiträge, aus der Stiftung ausgeschlossen werden.

§ 57.

Wenn zwischen den Mitgliedern unter einander, oder diesen und einem Vorsteher, Streitigkeiten entstehen, so haben zuvörderst die Vorsteher den Streit zu schlichten. Ist aber der eine oder der andere Theil mit dem Ausspruch der Vorsteher nicht zufrieden, so kann derselbe, nach Erlegung von 4 Rubeln S., seine Sache an die Comité bringen, welche sich den Fall vorlegen läßt und nach § 34 allendlich entscheidet; nur muß die Berufung auf die Comité jederzeit schriftlich bei den Vorstehern eingereicht werden.

§ 58.

Ein Mitglied, das versuchen sollte, die Stiftung aufzulösen, so lange noch 50 Mitglieder zusammen halten und wider diese Trennung sind, ist mit einer Strafe von 25 Rubeln S. zu belegen und soll, wenn das verschuldete Mitglied diese Strafe nicht freiwillig entrichtet, solche von demselben gerichtlich beigetrieben werden.

§ 59.

Ein Mitglied, welches einem neu eintretenden Mitgliede von dem Eintritt in diese Stiftung abredet und dessen überführt wird, soll eine Strafe von 5 Rubel S. erlegen.

§ 60.

Alle in diesen Statuten festgesetzten Geldstrafen müssen binnen 14 Tagen nach erhaltener Anzeige und Aufforderung zur Bezahlung entrichtet werden, widrigenfalls das schuldige Mitglied seiner Mitgliedrechte und aller geleisteten Beiträge verlustig geht.

§ 61.

Sämmtliche Mitglieder unterwerfen sich diesen Gesetzen ohne Ausnahme und machen sich auf das Feierlichste verbindlich, denselben treulich nachzukommen, auch die in Bezug auf die Gesellschafts-Angelegenheiten in Zukunft gefaßt werdenden Protokoll-Beschlüsse ebenso zu erfüllen, als ständen sie in diesen Statuten namentlich aufgeführt, damit jederzeit Ruhe und Ordnung herrsche, und diese wohlthätige Stiftung auf die Dauer conservirt und in einen immer blühenderen Zustand versetzt werde.

Vorsteher.

F. N. Huther.
J. Hoberg.

A. Th. Thieß.
Joh. Rose.

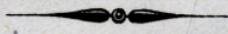
Comité-Glieder.

Wilh. Irshick.
Titulair-Rath Albers.
J. C. W. Lohmann.

H. Strenge.
M. L. Eiche.
J. M. Stiegemann.

John Laurentz.
E. Körner.
A. Menze.
Joh. Jürg. Mansfeldt.
L. Korzeniewsky.
H. D. Wange.
D. Masing.
F. Häcker.
C. C. Stein.
J. W. Kasak.
J. Salming.
C. L. Kurau.
R. Zinserling.
L. Volkmann.
A. Kreyenberg.
F. A. Wiegandt.
H. Ehmsen.
Aug. Schumacher.
Georg Hartmann.
J. C. Wagner.
J. Del-Frate.
Alex. Urbanowiz.

H. Hingenstern.
F. Stümer.
J. G. Mullack.
J. E. Straube.
J. C. Groß.
W. H. Fromm 2.
J. J. Stelzer.
Alex. Kruminsky.
C. Schmidtsdorff.
Raphael Wolewicz.
C. F. Feldschau.
J. Schulmann.
C. G. Heinrichsen.
D. Ludloff.
Ed. Guthann.
Aug. Strauch.
R. Schulz.
J. H. Boesche.
J. J. Plawneek.
G. C. Berg.
H. C. Meyer.
Ed. Bapel.



Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen ic. ic. ic. erteilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das am 26. April dieses Jahres eingereichte Gesuch der Administration der Sterbe- und Wittwen-Kasse, der „Wittwen-Beistand“ genannt, um Bestätigung der revidirten Statuten der genannten Stiftung, zur

Resolution:

№ 3309.

Es sind die vorgestellten revidirten Statuten der Sterbe- und Wittwen-Kasse, der „Wittwen-Beistand“ genannt, da dieselben den Fundamental-Principien dieser Stiftung nicht entgegen sind und nichts Widergesetzliches enthalten, obrigkeitlich zu bestätigen, gleichzeitig aber ist der Administration zur Pflicht zu machen, wie hiedurch geschieht, ein Exemplar dieser Statuten zur Aufbewahrung derselben im Stadt-Archiv hieselbst einzuliefern.

Gegeben Riga Rathhaus, den 10. Mai 1860.

(L. S.)

L. Napierstky,
Obersecr.